



---

# Statuten des Skiclub Bern

Genehmigt an der  
Generalversammlung  
vom 8.6.2018

---

## Statuten

### I Name und Sitz

#### Art. 1

Der Skiclub Bern mit Sitz in Bern ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Er gehört dem Schweizerischen Verband (SwissSki) und dem Regionalverband Schneesport Mittelland-Nordwestschweiz (SSM) an und ist diesen gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von SwissSki und SSM bilden zu diesen Statuten die sinngemässe Ergänzung.

### II Zweck und Aufgabe

#### Art. 2

Der Skiclub Bern bezweckt die Förderung und Verbreitung des Wintersports, insbesondere des Skisports und die Zusammengehörigkeit seiner Mitglieder. Er will dies erreichen durch:

- a) Organisation von Kursen, Touren und Wanderungen (Winter und Sommer)
- b) Organisation von Wettkämpfen
- c) Organisation von Trainingskursen für jugendliche Sportlerinnen und Sportler
- d) Förderung und Unterstützung der Wettkämpfer und Wettkämpferinnen
- e) Förderung und Unterstützung der Mitglieder, die sich im Sportunterricht engagieren wollen
- f) Organisation von geselligen Anlässen für alle Altersstufen
- g) Unterhalt einer Clubhütte
- h) Herausgabe eines Mitteilungsblattes

- i) Zusammenarbeit mit anderen Clubs und Verbänden

### **III Mitgliedschaft**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

##### **Art. 3**

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Juristische Personen müssen einen natürlichen Vertreter bestimmen. Sie können nur in der Kategorie Gönner aufgenommen werden.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand kann ein Aufnahmege-such ohne weitere Begründung ablehnen. Sofern gegen eine publizierte Auf-nahme innerhalb von 14 Tagen keine Einsprache erfolgt, ist dieselbe gültig.

#### **Verlust der Mitgliedschaft**

##### **Art. 4**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Streichung

###### a) Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Er ist für das fol-gende Vereinsjahr gültig, wenn er bis drei Wochen vor der Generalver-sammlung (in der Regel Ende Mai) erfolgt.

###### b) Streichung

Die Streichung als Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung gegenüber Mitgliedern verfügt werden, welche das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflich-tungen nicht erfüllen.

#### **Mitgliederkategorien**

##### **Art. 5**

Der Skiclub hat folgende Mitgliederkategorien:

1. JO
2. Junioren
3. Senioren
4. Veteranen
5. Ehrenmitglieder

1. Jugendorganisation JO

Der JO können Jugendliche gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS angehören. Der Beitritt kann nur mit Zustimmung der Eltern erfolgen. Sie haben kein Stimmrecht

2. Junioren

Junioren sind Clubmitglieder gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS bis sie das 19. Altersjahr vollendet haben.

3. Senioren

Senioren sind Clubmitglieder, welche das 19. Altersjahr zurückgelegt haben und in keine andere Mitgliederkategorie fallen.

4. Veteranen

Veteranen sind Clubmitglieder, welche seit mindestens 25 Jahren Vollmitglied des Skiclubs sind. Vollmitglieder sind alle Mitglieder ausser der Kategorie JO. Veteranen erhalten eine Ehrennadel des Skiclubs und werden von den Clubverantwortlichen dem Schweizerischen Verband SwissSki als SwissSki-Veteranen gemeldet.

5. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann die Generalversammlung Personen ernenne, die sich um den Skiclub Bern im Besonderen oder um den Skisport im Allgemeinen verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben keine finanziellen Verpflichtungen.

## **Gönner**

### **Art. 6**

Gönner sind dem Skiclub nahestehende natürliche oder juristische Personen, die den Skiclub durch Beiträge unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht. Der zu entrichtende Minimalbetrag wird von der Generalversammlung bestimmt. Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch ohne nähere Begründung ablehnen.

## **Mitgliederbeiträge**

### **Art. 7**

Die Mitgliederbeiträge aller Kategorien werden von der Generalversammlung bestimmt. Mit der Bezahlung des Jahresbeitrages sind sämtliche finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds erfüllt. Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden gemahnt. Kommen sie einer zweiten Mahnung nicht innert Monatsfrist nach, so werden sie von der Mitgliederliste gestrichen.

## **IV Organisation**

### **Organe des Clubs sind**

#### **Art. 8**

- a) die ordentliche Generalversammlung
- b) die ausserordentliche Generalversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

### **Ordentliche Generalversammlung**

#### **Art 9**

Die Ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Mai oder Juni vor den Delegiertenversammlungen von SwissSki und SSM statt.

Die Befugnisse sind:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes

- e) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge und der Hüttentaxen sowie Genehmigung des Budgets
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Wahl der Rechnungsrevisoren
- h) Genehmigung Jahresprogramm (Sommer und Winter)
- i) Wahl der Teilnehmer für die Delegiertenversammlungen von SwissSki, SSM und anderen Vereinigungen
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Genehmigung von Reglementen
- l) Genehmigung von Anträgen der Organe
- m) Statutenänderungen

Die Punkte a) bis i) sind jährlich zu traktandieren.

Die Einladung sowie die zu behandelnden Traktanden sind den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

## **Ausserordentliche Generalversammlung**

### **Art. 10**

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist abzuhalten, wenn der Vorstand es für notwendig hält oder wenn wenigstens 20 Mitglieder ein Begehren unter Angabe der Gründe mindestens 20 Tage vor dem gewünschten Termin schriftlich an den Präsidenten richten.

Die Einladung sowie die zu behandelnden Traktanden sind den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

## **Wahlen und Abstimmungen**

### **Art. 11**

Bei Wahlen wird offen abgestimmt, sofern nicht von einem Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt wird.

Der Vorstand hat mit Ausnahme des Präsidenten bei allen Wahlen und Abstimmungen Stimmrecht.

Der Präsident hat bei geheimen Abstimmungen das Stimmrecht. Bei offenen Abstimmungen hat er das Recht des Stichentscheides. Bei geheimen Abstimmungen entscheidet das Los bei Stimmgleichheit.

## **Der Vorstand**

### **Art. 12**

Der Vorstand setzt sich ordentlicherweise wie folgt zusammen:

- Präsident oder Präsidentin
- Vizepräsident oder Vizepräsidentin
- Sekretär oder Sekretärin
- Kassier oder Kassiererin
- Mutationsführer oder Mutationsführerin
- JO Chef oder JO Chefin
- Hüttenchef oder Hüttenchefin
- Verantwortlicher oder Verantwortliche Kommunikation
- den Beisitzern oder Beisitzerinnen

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar.

Personalunion für maximal 2 Ämter ist möglich mit Ausnahme des Präsidentenamtes.

## **Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

### **Art. 13**

- a) Bildung von Kommissionen und Ernennung der Mitglieder
- b) Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets
- c) Überwachen und koordinieren der Tätigkeiten der Kommissionen
- d) Verfassen von Reglementen
- e) Abschluss der für die ordentliche Clubtätigkeit notwendigen Versicherungen und Verträge
- f) Langfristige Planung und Sicherung der Zukunft des Clubs
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitglieder

Die Ausgabenkompetenz pro Rechnungsjahr über einmalige, nicht budgetierte Ausgaben beträgt 5% des genehmigten Budgets.

Der Vorstand organisiert seine Tätigkeit selbst und hält diese in einem entsprechenden Pflichtenheft fest.

## **Rechnungsrevisoren**

### **Art. 14**

Die Rechnungsrevisoren prüfen die der ordentlichen Generalversammlung vorzulegende Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Clubs hinsichtlich ihrer formellen und materiellen Richtigkeit. Sie haben dazu Einblick in die Vorstandsprotokolle. Sie erstatten der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht.

## **V Allgemeines**

### **Art. 15**

Für finanzielle Verbindlichkeiten haftet einzig das Clubvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftbarkeit der Clubmitglieder. Ausgetretene und ausgeschlossene Clubmitglieder haben keinen Anspruch an das Clubvermögen.

## **VI Clubhütte Horneggli**

### **Clubhütte**

### **Art. 16**

Der Skiclub besitzt und betreibt die Clubhütte im Saanenmöser. Grundbuchrechtliche Verträge sind durch die Generalversammlung zu genehmigen, ebenso Pachtverträge.



## **Hüttentaxen**

### **Art. 17**

Für die Benützung der Hütte werden vom Club Hüttentaxen erhoben, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt werden.

## **Hüttenbenützung**

### **Art. 18**

Die Benützung der Hütte ist in erster Linie den Clubmitgliedern und Gönnern (nur natürlichen Personen) vorbehalten. Die Ehepartner und die unmündigen Kinder sind den Clubmitgliedern gleichgestellt. Gäste dürfen die Hütte in Begleitung von Mitgliedern in beschränktem Ausmass benützen. Die Details sind im Hüttenreglement geregelt.

## **Hüttenschlüssel**

### **Art. 19**

Über die Abgabe von Hüttenschlüsseln entscheidet der Vorstand auf Antrag. Die Hüttenschlüssel werden vom Hüttenchef verwaltet und können für eine zeitlich festgelegte Dauer gegen eine Depotgebühr bezogen werden. Austretende Mitglieder, welche einen Schlüssel besitzen, haben diesen sofort zurückzugeben, ansonsten eine Gebühr von Fr. 100.00 fällig wird.

## **Hüttenreglement**

### **Art. 20**

Die Hüttenordnung und die Details zur Hüttenbenützung werden im Hüttenreglement geregelt.

## **VII Statutenrevision und Reglemente**

### **Statutenrevision**

#### **Art. 21**

Vorliegende Statuten können auf schriftlichen Antrag mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der an der ordentlichen Generalversammlung teilnehmenden Clubmitglieder revidiert werden. Anträge zur Revision der Statuten müssen auf der Traktandenliste mitgeteilt werden.

### **Verabschiedung und Revision der Reglemente**

#### **Art. 22**

Die Reglemente werden der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Die folgenden Reglemente führt der Club zwingend:

- Hüttenreglement
- Weitere nach Bedarf und auf Verlangen der Organe

## **VIII Auflösung des Clubs**

### **Auflösung des Clubs**

#### **Art. 23**

Der Antrag auf die Auflösung des Clubs muss schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden. Dieser begutachtet ihn zuhanden der Generalversammlung.

Zur rechtlichen Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses sollen zwei Drittel sämtlicher Clubmitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so wird eine zweite Versammlung anberaumt, an welcher ein Auflösungsbeschluss mit drei Viertel aller anwesenden Mitglieder gefasst werden muss.

## **Art. 24**

Bei Auflösung des Clubs geht das Vermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten zur treuhänderischen Verwaltung an den Regionalverband Schneesport Mittelland (SSM) über. Bildet sich der Club im Sinne der vorliegenden Statuten nicht innert 10 Jahren neu, so geht das Clubvermögen als Schenkung an den Regionalverband Schneesport Mittelland (SSM) über und dieser kann frei über das Vermögen verfügen.

## **IX Schlussbestimmungen**

### **Art. 25**

Vorstehende Statuten wurden von der Generalversammlungen am 5.6.1998 bzw. 30.5.2008 bzw. 1.6.2018 angenommen und treten sofort in Kraft. Die Statuten vom 5.6.1998 und die mit den heutigen Statuten in Widerspruch stehenden Vereinsbeschlüsse sind damit aufgehoben.

Bern, 1. Juni 2018

Der Präsident

Der Sekretär

*Michael S. Schüpbach*    *Albert Wehrli*